

Gesamtfortschreibung des Regionalplans, 2. Offenlage Entwurf der Stellungnahme der Stadt Offenburg

1. Siedlungsentwicklung Wohnen (Kapitel 2.4.1)

Die Klarstellungen im Rahmen der Behandlung der Stellungnahme der Stadt Offenburg zur 1. Offenlage zur Berücksichtigung örtlicher Besonderheiten bei der Wohnbauflächen-Entwicklung und zu einer ausreichend flexiblen Handhabung z.B. im Hinblick auf die Berücksichtigung von Reserven im Bestand werden begrüßt.

2. Siedlungsentwicklung Gewerbe (Kapitel 2.4.2)

Es ist zu begrüßen, dass der Regionalverband an der vorgesehenen Steuerung der Gewerbeflächenentwicklung im Regionalplan festhält, die für Gemeinden mit unterschiedlicher Bedeutung und mit unterschiedlichen Entwicklungsanforderungen differenziert Orientierungswerte für die Gewerbeflächenentwicklung ansetzt und so eine geordnete Entwicklung gewährleistet.

3. Regionale Grünzüge und Grünzäsuren (Kapitel 3.1), Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege (Kapitel 3.2)

Bereits im Vorfeld zur ersten Offenlage des Regionalplans hatte der Regionalverband eine Abstimmung mit der Stadt Offenburg durchgeführt, so dass Konflikte zwischen beabsichtigen Ausweisungen im Regionalplan und städtischen Planungen ausgeräumt werden konnten.

Zur ersten Offenlage hatte die Stadt Offenburg Stellung genommen, dass der Regionalplan-Entwurf zu einer deutlichen Ausweitung von Grünzügen und Grünzäsuren im Stadtgebiet von Offenburg führt. Die Begründung hierfür blieb sehr allgemein.

Der Regionalverband führt in der Behandlung der Stellungnahme der Stadt Offenburg zur 1. Offenlage aus, dass sich die durch Grünzüge und Grünzäsuren belegte Fläche des Stadtgebiets Offenburg verringert habe.

Hierzu ist folgendes anzumerken: Im bisher rechtswirksamen Regionalplan waren die Offenburger FFH- und Vogelschutzgebiete weitestgehend gleichzeitig als regionale Grünzüge und Grünzäsuren ausgewiesen. Im jetzt vorliegenden Regionalplan-Entwurf wird weitgehend darauf verzichtet, FFH- und Vogelschutzgebiete gleichzeitig als regionalen Grünzug auszuweisen. Die FFH- und Vogelschutzgebiete stehen damit aber natürlich nicht für eine Siedlungsentwicklung zur Verfügung.

Gleichzeitig sieht der Regionalplan-Entwurf vor, außerhalb von Schutzgebieten neue Grünzüge und Grünzäsuren auszuweisen.

Um diese Ausweisungen zu bewerten, muss der Gesamtumfang der durch Schutzgebiete nach dem Naturschutzgesetz und/oder durch naturschutzorientierte Regionalplanausweisungen (Grünzüge, Grünzäsuren, Vorranggebiete) belegten Flächen

betrachtet werden. Für Offenburg vergrößert sich die Gesamtfläche, die nicht für Siedlungszwecke zur Verfügung steht, durch die Regionalplan-Gesamtfortschreibung gegenüber dem Regionalplan 1995 im Saldo um rund 700 ha. Es bestehen allerdings keine Konflikte zwischen den beabsichtigten Ausweisungen und konkreten städtischen Planungen.

Es ist zu begrüßen, dass zur zweiten Offenlage das Betriebsgelände der Leistenfabrik Sixtus-Stark in Offenburg-Zunsweier aus dem regionalen Grünzug ausgespart und das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege etwas vom Betriebsgelände abgerückt wurde, da so dem Unternehmen die weitere Tätigkeit am Standort und eine Erweiterung zu ermöglicht werden kann

4. Verkehr (Kapitel 4.1)

Es ist zu begrüßen, dass der Güterzugtunnel Offenburg und die autobahnparallele Trasse für das 3. und 4. Gleis der Rheintalbahn jetzt auch in der Raumnutzungskarte zeichnerisch dargestellt sind, da es sich um eine Infrastrukturmaßnahme von herausragender Bedeutung handelt. Seit Januar 2016 liegt hierzu auch ein Grundsatzbeschluss des Deutschen Bundestags vor. Auch vor diesem Hintergrund hält die Stadt Offenburg ihre Stellungnahme aufrecht, dass diese Trasse nicht nur als Vorschlag, sondern als Ziel der Raumordnung mindestens im Sinne einer Trassenfreihaltung im Regionalplan festgeschrieben werden sollte. So könnte der Regionalplan seine Steuerungsfunktion in vollem Umfang wahrnehmen, um die Realisierung dieser wichtigen Verkehrsinfrastruktur zu unterstützen und zu fördern.

Ebenso wird die Stellungnahme aus der 1. Offenlage zu einer Ergänzung des Grundsatzes zur Trassenbündelung und zur Darstellung weiterer geplanter Verkehrsinfrastrukturen auch in der Raumnutzungskarte aufrechterhalten.

Im Textteil des Regionalplans ist berücksichtigt worden, dass der Flugplatz Offenburg seit einigen Jahren nur noch als Sonderlandeplatz eingestuft ist. In der Raumnutzungskarte wird für den Sonderlandeplatz Offenburg allerdings nach wie vor das Symbol "Flugplatz" verwendet. Für andere als Sonderlandeplatz eingestufte Flugplätze in der Region wie Kehl-Sundheim oder Altdorf-Wallburg wird dieses Symbol nicht verwendet. Hier sollte daher eine Vereinheitlichung in der Darstellung erfolgen.

5. Energie (Kapitel 4.2)

Zusätzlich zu anderen Formen der erneuerbaren Energie können auch Freiflächen-Solaranlagen einen wichtigen Beitrag zur Energiewende leisten.

Zu begrüßen war daher, dass bereits im Rahmen der 1. Offenlage eine Ausnahmeregelung vorgesehen wurde, dass solche Anlagen unter bestimmten Bedingungen auch in regionalen Grünzügen errichtet werden können (Ziel 3.1.1 (3)). Die Ausnahme kann erteilt werden, wenn es sich u.a. weder um eine „landwirtschaftliche Vorrangflur Stufe 1“ noch um „Kernflächen, Trittsteine und Verbundkorridore des Biotopverbunds“ handelt.

Der Regionalverband verweist in der Begründung darauf, dass so auf 740 km² Fläche Freiflächen-Photovoltaikanlagen grundsätzlich zulässig sind.

Nach dem aktuell gültigen Erneuerbare Energien-Gesetz (EEG) wird eine Einspeisevergütung im Wesentlichen jedoch nur noch bei Freiflächen-Anlagen innerhalb eines Korridors von 110 m beidseitig von Eisenbahnen und Bundesfernstraßen gewährt.

Laut Begründung des Regionalplans liegen in der gesamten Region nur 23 km² Fläche mit einer Zulässigkeit für Freiflächen-Solaranlagen innerhalb dieses 110-m-Korridors. Diese Flächen sind sicherlich zu einem erheblichen Teil aus unterschiedlichen Gründen nicht für Freiflächen-Solaranlagen verfügbar, so dass letztlich neue Freiflächen-Solaranlagen an Verkehrswegen in der Region kaum möglich wären.

Prüfungen auf Grund konkreter Anfragen haben ergeben, dass im Stadtgebiet Offenburg Flächen entlang von Eisenbahnen und Bundesfernstraßen nahezu vollständig durch Siedlungsflächen, Wald, FFH-Gebiete, Regionale Grünzüge, „landwirtschaftliche Vorrangflur Stufe 1“ und „Kernflächen, Trittsteine und Verbundkorridore des Biotopverbunds“ eingefasst oder als Standort für eine Erddeponie vorgesehen, so dass Freiflächen-Solaranlagen praktisch kaum noch möglich wären.

Vor diesem Hintergrund sollte zumindest innerhalb des 110-m-Korridors entlang von Verkehrswegen die Ausnahmeregelung weiter gefasst werden.

Da es sich beim 110-m-Korridor um eine eng umgrenzte Fläche handelt, würde nur in sehr begrenztem Umfang in „landwirtschaftliche Vorrangfluren Stufe 1“ eingegriffen werden. Was den Biotopverbund betrifft, muss eine Freiflächen-Solaranlage in Verbindung mit geeigneten Ausgleichsmaßnahmen nicht negativ gegenüber einer intensiv genutzten ausgeräumten Agrarflur wirken, der Biotopverbund kann sogar unterstützt werden, wenn anlässlich der Errichtung der Anlage in räumlicher Nähe auch Ausgleichsmaßnahmen erfolgen.

Ziel 3.1.1 (2) sollte daher folgt ergänzt werden:

„Innerhalb eines 110-m-Korridors beiderseits von Eisenbahnen und Bundesfernstraßen ist die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auch auf „Vorrangfluren Stufe 1“ und „Kernflächen, Trittsteinen und Verbundkorridoren des Biotopverbunds“ zulässig, wenn durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen sichergestellt ist, dass die Funktion des Biotopverbunds gewahrt bleibt.

Konkret sollte die Zulässigkeit auf einer Fläche westlich der Autobahn nordwestlich von Griesheim in der Nähe des Klärwerks ermöglicht werden (siehe beiliegender Plan). Diese Fläche war bereits in einer Alternativenprüfung anlässlich der 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Offenburg als geeignet eingestuft worden. Der Regionalverband wurde damals hierzu angehört. Es handelt sich hierbei um Flächen, die nicht als ökologisch hochwertig einzustufen sind und auf Grund der Vorbelastung durch die Autobahn keine besondere Bedeutung für die Naherholung haben. Zu diesem Standort haben der Stadt Offenburg Investoren bereits ein grundsätzliches Interesse signalisiert.

Weiter südlich gelegene Flächen an der Autobahn sind als Alternative nicht geeignet, da sie teils mit Wald bestanden sind, teils durch den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landratsamts Ortenaukreis als Erddeponie genutzt werden (Erddeponie „Lärmschutzwall Waltersweier“) oder für eine Nutzung als Erddeponie konkret eingeplant sind.